

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 31 (1969)
Heft: 14

Rubrik: IMA-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Richtlinien für die überbetriebliche Verwen- dung von landwirtschaftlichen Maschinen

Sachbearbeiter: K. Schib, dipl. Ing. agr.
 W. Schmid, Betriebsberater
 F. Zihlmann, dipl. Ing. agr.

1. Allgemeines

Die Mechanisierung bildet heute eine der wichtigsten Massnahmen, die landwirtschaftlichen Arbeiten zu erleichtern und den Arbeitskräftemangel zu überwinden. Die Bedingungen für eine zweckmässige, d. h. rationelle Mechanisierung sind aber, je nach den Betriebsverhältnissen, verschieden. Während eine Maschinenanschaffung im Grossbetrieb ohne weiteres berechtigt sein kann, erweist sich dieselbe im Klein- und Mittelbetrieb infolge zu geringer Auslastung als untragbar. Das ist besonders bei den teuren und leistungsfähigen Maschinen, wie z. B. dem Mähdrescher und anderen Voll-erntemaschinen, der Fall.

Damit aber die Klein- und Mittelbetriebe ebenfalls von dieser notwendig gewordenen Mechanisierung profitieren können, erscheint es zweckmässig, wenn solche Maschinen auf mehreren Betrieben zum Einsatz kommen. Die Maschine erhält dann eine Auslastung wie im Grossbetrieb und wird dadurch wirtschaftlich.

Folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Auslastung und der Grundkosten bei Eigenmechanisierung (beschränkte Auslastung) und bei überbetrieblichem Einsatz (gute Auslastung).

Maschinen im landläufigen Mittel - Grossbetrieb	Uebliche Auslastung	Grundkosten Fr. pro Arbeitseinheit Fr.	Leicht mögliche Auslastung	Grundkosten Fr. pro Arbeitseinheit
Pflug, 8 ha off. A	10 ha	25.—	20 ha	12.50
Mistzetter, 20 GVE	50 Fuder	15.—	300 Fuder	2.50
Schleuderstreuer, 20 ha LN	30 ha	5.30	50 ha	3.20
Sämaschine, 8 ha off. A	16 ha	16.50	30 ha	8.80
Saug-Druckfass, 20 GVE	150 Fass	6.60	500 Fass	1.90
Anbau-Motorspritze, 15 ha off. A	75 hl	7.—	300 hl	1.70
Mähdrescher 15 ha Getr.	15 ha	258.—	30 ha	129. —
Silohäcksler, 120 m ³ Siloraum	20 Std.	40.50	40 Std.	20. —

off. A = offenes Ackerland

GVE = Grossvieheinheit

LN = landw. Nutzfläche

Das grosse Bedürfnis zur Mechanisierung in allen Betriebsgrössen führt u. a. im Klein- und Mittelbetrieb zu grossen Investitionen. Nach Erhebungen werden diese Betriebsgrössen bis zu Fr. 6000.— je ha LN belastet. Nach Angaben des Schweiz. Bauernsekretariates belaufen sich die jährlichen Kosten auf ca. 22 % des Maschinenneuwertes. Daraus ergeben sich Belastungen von ca. Fr. 1320.— pro ha. Das Ziel des überbetrieblichen Maschineneinsatzes ist es, diese Kosten um 30—50 % zu senken.

Die Wirtschaftlichkeit der überbetrieblichen Maschinenverwendung schliesslich, lässt sich nur aus der Sicht einer gesamtbetrieblichen Betrachtung richtig beurteilen. Neben den direkten Kostenersparnissen sind die indirekten Vorteile zu bewerten.

Direkte Kostenersparnis:

- Kosten bei Eigenmechanisierung abzüglich Kosten bei Ausführung der Arbeiten im Lohn
- Senkung der Kosten je Arbeitseinheit bei besserer Auslastung der eigenen Maschinen durch Lohnarbeiten

indirekte Vorteile:

- Reduktion der Verluste infolge technischer Veralterung einer Maschine.
- Bessere Anpassung der technischen Ausrüstung bei veränderter Betriebsstruktur
- freiwerdendes Kapital kann für weitere nutz-bringende Investitionen eingesetzt werden.

Die Beurteilung der indirekten Vorteile kann mehr nur geschätzt, als frankemässig berechnet werden.

Die gemeinsame Maschinenbenützung auf mehr als einem Bauernbetrieb und die Verwendung der Lohnmaschine bezeichnen wir in der Folge mit dem Sammelbegriff:

überbetriebliche Maschinenverwendung

In der Agrarpolitik wie in Beraterkreisen wird heute die überbetriebliche Maschinenverwendung allgemein empfohlen. Im konkreten Falle fällt diese Empfehlung aber doch nicht allzu leicht, denn es sind mit ihr viele Probleme, die vor allem arbeitsorganisatorischer und menschlicher Natur sind, verknüpft. Eine erfolgreiche Beratung in gemeinsamer Maschinenbenützung verlangt darum in erster Linie Kenntnis der verschiedenen Organisationsformen, der Voraussetzungen sowie der Möglichkeiten und Grenzen der überbetrieblichen Maschinenverwendung.

2. Die Formen der überbetrieblichen Maschinenverwendung

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Formen der überbetrieblichen Maschinenverwendung herausgebildet. Die Meinungen darüber, welche Form den Bedürfnissen am besten angepasst ist und wo diese ihre Grenze findet, gehen weit auseinander. Sie gehen im Osten dahin, dass selbst der Besitz in eine totale Gemeinschaft einbezogen wird, während wir im Westen die überbetriebliche Maschinenverwendung nur soweit fordern, als sie zur Ergänzung der Eigenmaschinen notwendig ist, unter der Voraussetzung, dass die Selbstverantwortung des Bauern für seinen Betrieb erhalten bleibt (Hochstetter 1960). Der grundsätzliche Unterschied der beiden Systeme liegt darin, dass dort die totale Gemeinschaft überall aufgezwungen wird, während wir die Entwicklung auch nur zur gemeinsamen Maschinenverwendung als Selbsthilfe der Bauern verlangen müssen.

a) Die nachbarliche Aushilfe

Die nachbarliche Maschinenausleihe ist wohl die älteste Form der gemeinschaftlichen Maschinenverwendung. Sie besteht auf dem gegenseitigen Vertrauen der Beteiligten, dass der Leihende die nötigen Fachkenntnisse besitzt, um eine gute Führung und Behandlung der fremden Maschine zu gewährleisten. In der Regel handelt es sich dabei um das Ausleihen von Geräten oder nur einfachen Maschinen, doch können auch da mangelnde Sorgfalt und dadurch nötige Reparaturen das nachbarliche Einvernehmen stören.

Die nachbarliche Ausleihe von Maschinen geschieht normalerweise ohne Barverkehr. Es wird versucht, durch das gegenseitige Ausleihen annähernd Kostengleichheit zu erhalten. Ehemals lieh ein Bauer die Maschine, während sein Nachbar den Tierzug stellte. Heute hat diese Art des nachbarlichen Ausleihens zufolge der intensiveren Bewirtschaftungsweise mit motorischen Zugkräften und teureren und eher reparaturanfälligeren Maschinen an Bedeutung verloren. Der nachbarlichen Aushilfe liegt normalerweise kein schriftlicher Vertrag zugrunde; sie ist als lose Vereinbarung zu betrachten und kann jederzeit gelöst werden. Vom Standpunkt des einzelnen Betriebsleiters aus ist aber eine schriftliche Abmachung dennoch ratsam. Sie bedeutet für ihn eine Sicherung und unterstützt den Willen beider Parteien, im Falle von Zwistigkeiten zu einer friedlichen Lösung zu kommen. Schlies-

sen sich mehr als zwei Nachbarn zusammen, und tun sie dies zudem auf vertraglicher Grundlage, so sprechen wir von einer Kleingemeinschaft.

b) Die Kleingemeinschaft

(einfache Gesellschaft nach Art. 533 ff OR)

Maschinen-Kleingemeinschaften entstehen, wenn nur wenige Landwirte sich zusammenschliessen, um landwirtschaftliche Maschinen gemeinsam zu kaufen und in ihren Betrieben individuell zu nutzen. Schliessen sich Betriebe gleicher Grösse zum Kauf zusammen, so wird der Kaufpreis auf gleiche Anteile aufgeteilt. Ungleich grosse Betriebe teilen die Anschaffungskosten gemäss ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die laufenden Kosten werden nach der bearbeiteten Fläche oder den Betriebsstunden berechnet. Der Teilhaber, der für Unterhalt und Pflege verantwortlich ist, wird entsprechend entschädigt.

Eine weitere Möglichkeit der Maschinenanschaffung in der Kleingemeinschaft besteht darin, dass jeder Teilhaber für den Kauf einer oder mehrerer Maschinen verantwortlich ist und diese den anderen Mitgliedern zur Verfügung stellt. So kann sich der Erste z. B. eine Zapfwellenegge, der Zweite eine Sämaschine und der Dritte einen Kultivator anschaffen. Bei stark verschiedenen Anschaffungskosten und Einsatzstunden der Maschinen ist eine Entschädigung gemäss der Tarifliste des IMA angezeigt. In diesem Falle arbeitet die Maschine in der Kleingemeinschaft im Lohn und ist dem Maschineneinsatz in der Maschinengemeinde ähnlich (vgl. Abschnitt 2e «die Maschinengemeinde»).

Der Vorteil der Kleingemeinschaft besteht darin, dass die Grundkosten auf die Teilnehmer aufgeteilt werden können. Die Zahl der Beteiligten muss dabei beschränkt bleiben und der Leistungsfähigkeit der Maschine angepasst sein. Zudem setzt das Funktionieren der Maschinenvermittlung und -benützung in der Kleingemeinschaft gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme unter den Teilnehmern voraus. Eine solche Gemeinschaft gedeiht am besten unter Landwirten mit gleichgerichteten Interessen. In der Kleingemeinschaft, in der jeder Beteiligte Mitbesitzer ist, besteht jedenfalls am ehesten Gewähr, dass die Maschinen schonend und sachgemäss behandelt werden.

Die auftauchenden Fragen der Besitzes-Anleihe, der Wartung und des Unterhaltes, der Lohnarbeiten an Dritte, des Austrittes eines Mitgliedes usw., sollen in einem Vertrag geregelt werden (siehe Beispiel im Anhang).

bb) Beispiel einer Kleingemeinschaft (nachbarlicher Zusammenschluss)

Zwei arrondierte Nachbarbetriebe X und Y mit je 10 ha LN entschlossen sich für eine Maschinengemeinschaft. Während die Zugarbeiten bis 1960 mit 2 Pferden und einem Traktor geleistet wurden entschied man sich beim Zusammenschluss für die Vollmechanisierung. Zur gemeinsamen Anschaffung gelangte ein leichter und ein mittelschwerer Traktor mit der landesüblichen Ausrüstung und allen nötigen Anbaugeräten zur Bewirt-

schaftung der beiden Wechselwirtschaftsbetriebe. Gleichzeitig sind diese Landwirte beteiligt an einer gemeinschaftlichen Anschaffung einer Einzelkornsämaschine, und eines Zuckerrübenvollernters.

Die gesamte Neumechanisierung verursachte im Jahre 1960 Kosten im Betrage von Fr. 44 000.—. Die Belastung pro ha LN betrug Fr. 2200.—. Gleichzeitig wurde die Auslastung der Maschinen wesentlich verbessert. Diese Vereinbarung war nur möglich dank den guten nachbarlichen Beziehungen und der langjährigen Erfahrung in der teilweisen gemeinschaftlichen Maschinenhaltung.

Der Gemeinschaft liegen folgende schriftliche Abmachungen zugrunde:

1. Finanzierung: Bei gleicher Grösse der Betriebe werden die Anschaffungskosten zu gleichen Teilen getragen.
2. Benützung: Die Maschinen stehen beiden Eigentümern in gleicher Weise zur Verfügung. Lohnarbeiten dürfen in beidseitigem Einverständnis zu ortsüblichen Ansätzen geleistet werden.
3. Entschädigungen: Zur Zeit wird grundsätzlich auf jede Entschädigung für die eigenen Betriebe verzichtet. Bei einseitiger Betriebsvergrößerung ist eine entsprechende Stunden- oder Flächenentschädigung vorgesehen.
4. Reparaturen: Sämtliche normale Reparaturen werden zu gleichen Teilen bezahlt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen richten sich die zahlenden Teile nach dem Entscheid eines beidseitig anerkannten Sachverständigen.
5. Pflege und Unterhalt: Die Pflegearbeiten werden gemeinsam übernommen. Jeder verpflichtet sich, alle Maschinen sorgfältig zu unterhalten. Revisions- und Reinigungsarbeiten nach der Saison sind gemeinsame Sache.
6. Brennstoffe und Schmierstoffe: Der Einkauf erfolgt gemeinsam. Zur Sicherung eines Treibstoffvorrates ist auf jedem Betrieb ein 1500 lt Tank vorhanden.
7. Plazierung: Die Maschinen werden möglichst gleichmässig auf beiden Betrieben eingestellt.
8. Versicherung: Die Traktoren werden gegen Haftpflicht versichert (1 Mio.) Der Zugtraktor ist bei X, der Vielzwecktraktor bei Y stationiert. Laut Versicherungsbedingungen sind alle Fahrer auf beiden Traktoren versichert. Die Traktoren und alle Gemeinschaftsmaschinen werden auf einer separaten Police, lautend auf den Namen Traktoren- und Maschinengemeinschaft X und Y bei der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft zum Neuwert versichert.
9. **Allg. Bestimmungen:** Werden durch ausserordentliche Umstände die gegenwärtigen Betriebsverhältnisse gestört, dass z. B. ein Betrieb aufgegeben werden müsste, so hat der bleibende Miteigentümer das Vorkaufsrecht auf beide Traktoren und alle Gemeinschaftsmaschinen. Der Preis wird durch einen anerkannten Fachmann festgesetzt.
Eine solche finanzielle Regelung des Maschinenwertes gilt auch bei einer vorzeitigen Auflösung der Gemeinschaft. Bei ernsthaften Meinungsverschiedenheiten soll die Rechtsauskunft des Bauernsekretariates beigezogen werden. Sollte auf diese Weise keine Einigung zustande kommen, ist das betr. Bezirksgericht zuständig.
Diese Vereinbarungen sind heute dreifach ausgefertigt und unterzeichnet worden. Jeder Beteiligte ist im Besitze eines Exemplars, während das dritte Exemplar beim Grundbuchamt der betr. Gegend deponiert wird.

Ort und Datum:

Die Beteiligten:

bc) Beispiel einer Betriebsgemeinschaft

Der Einfluss der überbetrieblichen Maschinenverwendung auf den Arbeitsablauf und die Organisation eines Betriebes ist gering. Bei einem organisatorischen Aufeinander-Abstimmen der Betriebe und einer gemeinsamen Bewirtschaftung ergeben sich weitere Möglichkeiten der Kosteneinsparung, der Spezialisierung und verbesserter Arbeitsproduktivität. Dabei bleibt das Land Eigentum jedes Einzelnen. Die Maschinen werden einzeln oder gemeinsam angeschafft. Die Arbeiten werden gemeinsam oder von demjenigen ausgeführt, der Besitzer der Maschine ist und besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Bedienung aufweist. Bei der vermehrten Verkettung der Betriebsabläufe ist eine noch grössere Rücksichtnahme als bei nur gemeinschaftlicher Maschinenverwendung nötig.

Bei einem Zusammenschluss dreier bernischer Betriebe wurden alte Maschinen verkauft, die Ausrüstung den neuesten Verhältnissen angepasst und die Betriebe vollmechanisiert. Die Verrechnung der Maschinenarbeit erfolgt entsprechend der auf den einzelnen Betrieben geleisteten Einsätze.

Nach dem Zusammenschluss ergeben sich folgende Betriebsdaten:

	Betrieb I	Betrieb II	Betrieb III	Total
landw. Nutzfläche in ha	23	25	16	64
Rindvieh GVE	30	—	—	30
Schweine	170	300	—	470
Hühner	—	—	1200	1200
Arbeitskräfte AK	3,0	1,2	1,2	5,4
Maschinen Neuwert Fr.	44 100.—	57 100.—	37 400.—	138 600.—

Die Auswirkungen des organisatorischen Betriebszusammenschlusses

	alter Zustand	neuer Zustand	Differenz	in %
landw. Nutzfläche ha	57 = 100 %	64	+ 7	+ 12
Arbeitskräfte	14,4	5,4	— 9	— 62
ha LN je AK	4,0	12,3	+ 8,3	+ 206
Masch. Kap./ha Fr.	3370.—	2100.—	— 1270.—	— 37

1. Es konnten zusätzlich 7 ha Land gepachtet und ohne Schwierigkeiten mitbewirtschaftet werden.
2. Die Zahl der Arbeitskräfte ist fast 3 Mal kleiner geworden.
3. Eine Arbeitskraft bewirtschaftet im Durchschnitt 12,3 ha Land.
4. Das Maschinenkapital konnte von Fr. 3370.— auf Fr. 2100.— je ha reduziert werden.
5. Durch neue Arbeitsverfahren und entsprechende Betriebsorganisation wurde der Arbeitsablauf im Laufe des Jahres ausgeglichener.
6. Aushilfe ist leicht möglich. Sie gestattet mehr Freizeit und bringt eine gute Stellvertretung im Falle von Krankheit und Militärdienst eines Betriebsleiters.

c) Die Grossgemeinschaft (Genossenschaft)

Schliesst sich eine grössere Zahl von mindestens sieben Landwirten zum Zwecke der gemeinschaftlichen Maschinenverwendung zusammen, so bilden sie eine Grossgemeinschaft. Ihr kann ein Vertrag zugrunde liegen, wie es bei der Kleingemeinschaft der Fall ist, worin Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt sind. Meistens wird sie jedoch in der Form der Maschinengenossenschaft mit ihr eigenen Statuten geführt. Als solche eignet sie sich vor allem für die gemeinsame Errichtung und den Betrieb landw. technischer Einrichtungen, wie z. B. Dresch- und Trocknungsanlagen, Mostereien usw., oder für die Beschaffung und Nutzung einer grösseren Zahl wenig fristgebundener landw. Maschinen. Bei grösserer Ausdehnung der Genossenschaft ist die Anschaffung mehrerer gleicher Maschinen angezeigt, um die Erledigung mehr fristgebundener Arbeiten zu erleichtern.

Für die Bedienung und Wartung von technischen Einrichtungen und Maschinen eignet sich saisonweise oder dauernd angestelltes Fachpersonal.

Die Auswirkungen von Maschinen-Grossgemeinschaften auf die Teilhaberbetriebe kommt dem Lohnmaschinenunternehmen sehr ähnlich. Durch die Mitfinanzierung behalten sich die Teilhaber der Grossgemeinschaft allerdings den Einfluss auf eine fristgerechte Arbeitserledigung vor.

d) Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen

Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen befreit die Benützerbetriebe von jeglicher Kapitalinvestition und liefert dem Bauern neben der Maschine das nötige Fachpersonal. Die Arbeit im landw. Lohnunternehmen ist aber relativ teuer, da dieses neben den Maschinen- und Lohnkosten auch den Betriebsleerlauf, die Gemeinkosten sowie eine Gewinnspanne zu berechnen hat. Der Lohnmaschinenhalter wird deshalb auf eine gute Ausnützung seiner Maschinen bedacht sein und möglichst viele Aufträge annehmen. Diese Tatsache erschwert andererseits die Uebernahme von fristgebundenen Arbeiten.

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen halten in erster Linie Maschinen, mit deren Hilfe grosse Arbeitsspitzen im landwirtschaftlichen Betrieb gebrochen werden können, oder für welche Spezialkenntnisse erforderlich sind (z. B. Mähdrescher, Rübensvollarntemaschinen, Motorspritzen usw.)

Seit der Verwendung von Grossmaschinen in der Landwirtschaft haben sich die meisten landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften als Lohnmaschinenhalter bewährt. Aus den Erträgen des Warengeschäftes werden grosse, leistungsfähige und wenig fristgebundene Maschinen angeschafft, die den Bauern zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei vor allem um Dreschmaschinen, Saatgutreinigungsanlagen, Mühlen, neuerdings aber auch um Vollarntemaschinen (Mähdrescher, Strohpressen, Sammelgraber, Rübensvollarntemaschinen u.a.m.). Die Genossenschaft stellt in der Regel auch den Maschinenwart, denn nur dadurch ist ein störungsfreies

Arbeiten und damit eine gute Ausnützung der Maschinenkapazität gewährleistet.

Bei der oft ungünstigen zeitlichen Verteilung der Lohnmaschinennachfrage verlangt es viel Geschick und Organisationstalent, um Arbeitsaufträge zu erhalten, die die Lohnmaschinenhaltung im Hauptberuf erlauben. Viel gebräuchlicher ist die Lohnmaschinenhaltung im Nebenerwerb. Die grösste Zahl der nebenberuflichen Lohnmaschinenhalter stellt die Landwirtschaft. Oft wird versucht, die auf dem eigenen Betrieb wenig ausgenützten Maschinen im Lohn einzusetzen.

Bei einer koordinierten Lohnmaschinenhaltung unter mehreren Landwirten steht dem einzelnen Bauer zu relativ geringen Kosten ein grosses Maschineninventar zur Verfügung. Auf dieser Idee fusst die «Maschinenbank» (Geiersberger 1959).

(Fortsetzung folgt)

Betriebssicherheit

So darf es nicht weitergehen!

4 Todesfälle, nämlich zwei vierjährige Kinder und zwei Traktorführer, haben in der ersten Hälfte des Monats Oktober allein in der deutschsprachigen Schweiz beim Einsatz von Traktoren ihr Leben verloren. Muss dies wirklich so sein? Wir glauben es nicht, sondern meinen, dass sich solche Tragödien vermeiden lassen, wenn die ständigen Mahnrufe nicht nur angehört, sondern auch ernst genommen werden.

Wir rufen daher in Erinnerung:

- Vorschulpflichtige Kinder gehören nicht auf den Traktor oder Anhänger oder müssen in jedem Fall von einer mindestens vierzehnjährigen Person – besser noch von einer erwachsenen Person – überwacht werden.
- Das Fahren auf feuchtem Hanggelände möglichst unterlassen.
- Bei kritischen Bodenverhältnissen und Hanglage nicht zu viel aufladen, d. h. besser zweimal fahren als nie wieder!
- Beim Befahren von Hanggelände Anhänger verwenden, die ein gefühlsmässiges Bremsen vom Traktorsitz aus ermöglichen.
- In erster Linie den Anhänger und zwar die Vorderräder bremsen.
- Beim Mitführen von zwei beladenen Anhängern soll auf Gefällstrecken eine Begleitperson die Bremse desjenigen Anhängers bedienen, der sich nicht vom Traktorsitz aus oder durch eine Auflaufbremse bremsen lässt (im freien Hanggelände können sich übrigens Auflaufbremsen verhängnisvoll auswirken).
- Macht sich beim Bremsen überraschenderweise das Gleiten des Traktors bemerkbar, dann – wenn es die Verhältnisse gestatten – nicht stärker bremsen, sondern **G a s g e b e n**.

Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft
5200 Brugg